

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

11 (13.1.1870)

Beilage zu Nr. 11 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 13. Januar 1870.

Deutschland.

Speyer, 10. Jan. (S. W.) Der königl. Regierungspräsident der Pfalz, v. Pfeufer, hat zur Hebung der Volksbildung sowie Bewahrung der in der Schule gewonnenen Kenntnisse und zum Zweck der Fortbildung in sämtlichen Kantonen des Kreises aus den Erträgen des Polizeistrasfunds als Neujahrsgabe je 100 Bände deutscher Klassiker zur Gründung von Volksbibliotheken zustellen lassen. Dieselben werden in den Kantons-Hauptorten aufgestellt und soll ihre Benutzung der Bevölkerung des Kantons unentgeltlich gestattet sein. Außerdem sollen in allen großen Gemeinden Fortbildungsschulen mit Kreisunterstützungen gegründet werden. Ueber die Befestigung des bischöflichen Stuhles in Speyer verlautet noch nichts, obgleich es an Vorschlägen der Blätter nicht fehlt. Domkapitular Busch übt für die Dauer der Vakatur die bischöfliche Jurisdiktion aus. Die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles steht konform dem König zu, der dabei weder an Vorschläge des Domkapitels noch an eine bestimmte Zeitfrist gebunden ist.

Italien.

Rom, 6. Jan. Man schreibt der „Corresp. Havas“: Das Konzil hat nur noch eine Wahl vorzunehmen: die der 24 Mitglieder der Deputation der orientalischen Angelegenheiten. Diese Wahl soll, wie man sagt, übermorgen stattfinden. Da gestern der Saal des Konzils um der öffentlichen Sitzung von heute willen in seinen primitiven Stand versetzt werden mußte, so hatte heute keine Kongregation statt. Auch morgen wird noch keine sein, da man auf's neue versuchen will, Verbesserungen in der Einrichtung des Saales vorzunehmen, um ihn akustischer zu machen, denn der Papst hält sehr darauf, daß das Sitzungsgelände der Generalkongregationen nicht verlegt werde. Bei allen Wahlen, die bis jetzt erfolgten, hat man eine Anzahl Stimmenthaltungen, manchmal bis zu 30 wahrgenommen. Im Allgemeinen legen die Prälaten, welche sich der Stimmgebung in der offenkundigen Absicht enthalten, gegen die Geschäftsordnung zu protestieren, einen weißen Stimmzettel in die Wahlurne. Einige scheuen sich sogar nicht, sich ganz offen zu enthalten. Die beiden bereits inkallierten Deputationen (des Glaubens und der Disziplin) haben vom Papste die Kardinaldekrete und die Kardinalprälaten erhalten, und man versichert, daß die Kardinaldekrete Bizzari und Barnabo zur Präsidenschaft für die anderen zwei Deputationen (die der religiösen Körperschaften und die der orientalischen Angelegenheiten) bestimmt sind. Der in Savoyen verlebende Kardinal Rissach ist in seiner Stellung als erster Legat oder erster Präsident der allgemeinen Kongregationen vom Kardinal De Angelis, Erzbischof von Fermo, ersetzt worden. So ist denn von den zehn Kardinalen, die der Papst ernannt hat, um die Kommission der Postulata, die Deputationen oder die Kommissionen zu präsidieren, auch nicht ein einziger Fremder. Einer der Legaten, der Kardinal de Luca, wird im nächsten Konfessionarium zum Bischof von Sabina an des Kardinal Rissachs Statt präkonisiert werden.

Man sieht also gewiss an, daß obgleich 17 Kardinalen in Aussicht sind, der Papst doch während der Dauer des Konzils keine Ernennungen vornehmen will. Hingegen soll sogleich nach Schluss desselben eine Promotion stattfinden, bei der auch der Erzbischof von Paris figurieren wird. Man mündert sich über die ruhige und verhältnismäßige Haltung, welche Mgr. Darboy in allen Angelegenheiten des Konzils beobachtet hat. — Der Kardinal Mathieu ist von seiner Reise wieder zurück und wohnte heute der öffentlichen Sitzung bei. Aus Mangel an ausgearbeiteten Dekreten hat die römische Kurie, um dem Verdachte vorzubeugen, als seien Spaltungen beim Konzil ausgebrochen, den Einfall gehabt, die Bänder des Glaubensabkennens Pius IV. in die Hände des Papstes niederlegen zu lassen. Diese Zeremonie, die gleich nach der Messe begann, dauerte zwei Stunden. Hierfür stimmte der heil. Vater das Tedeum an, ertheilte den Segen und zog sich zurück. Der Jubel der Festlichkeit war in der Kirche und auf den Tribünen weit weniger zahlreich, als am Tage der Eröffnung.

Die Diskussion der projektirten Canones gegen die philosophischen Irrthümer hat bereits die ersten 4 Sitzungen vom 28. und 30. Dez. und 3. und 4. Januar in Anspruch genommen und nicht deutet darauf, daß dieselbe ihrem Ende naht. Die meisten der 23 Väter, die bereits gesprochen, haben nicht die Rechtmäßigkeit und Zeitgemäßigkeit der verlangten Verurtheilung, sondern nur die vorgeschlagene Verurtheilungsformel angefochten. Sie haben die Notwendigkeit hervorgehoben, einfach und schlichtweg zu verurtheilen, ohne wie die Jesuiten wollen, eine besondere Vorliebe für diese oder jene orthodoxye Auffassung, welche die Kirche für gleich zulässig ansieht, zu erkennen zu geben. Die Schwierigkeit besteht nur darin, eine Formel in diesem Sinne zu finden, welche die ungeheure Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Diskussion wird übermorgen fortgesetzt und sind bereits neue Redner für diese Kongregation eingeschrieben. — Morgen wird die Deputation des Glaubens eine Sitzung halten und versuchen, die in den „Schemata“ vorgeschlagenen Formeln umzugestalten. Man weiß, daß es die Aufgabe der vier Deputationen ist, die Vorschläge der römischen Kurie mit den Einwürfen des Konzils in Einklang zu bringen. Letztere ist nämlich von diesen Einwürfen überrascht und verstimmt. Auch begnügt sich der römische Hof, durch sein offizielles Blatt die Anzahl der Redner zu veröffentlichen, ohne aber deren Namen mittheilen, noch andeuten zu lassen, in welchem sie gesprochen haben.

Badische Chronik.

Mosbach, 9. Jan. (S. W.) Die liberale Partei unseres Kreises entfaltet in den einzelnen Amtskräften ein reges Leben. Von 8 zu 3 Tagen laden die Lokalblätter zu Bürgerabenden ein, um in denselben zunächst örtliche Verhältnisse in Beratung zu ziehen. Ohne zu viel zu sagen, kann behauptet werden, daß theils durch deren belehrenden Wirken, theils durch die Kammerdebatten, in welchen die ultramontanen Mitglieder Niederlage auf Niederlage erlitten, eine

merkliche Wendung in der Gesinnung des großen Theils der Landbevölkerung eingetreten ist.

Δ Karlsruhe, 10. Jan. (Entscheidungen des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofes. II.) Nach § 66 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 fällt dasjenige, was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel (Ertrag der Schulpfunde, der dazu bestimmten Ortsfonds oder andere privatrechtliche Leistungen) nicht gedeckt ist, auf die Gemeinde. Diese Regel unterliegt jedoch gewissen Beschränkungen, welche in den §§ 67—73 des Gesetzes aufgeführt werden. Hiernach ist nämlich keine Gemeinde verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 fr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben (§ 67), und dieses Maximum soll sich auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 fr. mindern, wenn das Umlagebedürfnis der Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß ist, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage

- 1) von 10 bis einschließlich 11 fr.
- 2) „ 12 „ „ 13 fr.
- 3) „ 14 „ „ 15 fr.
- 4) „ 16 „ „ 17 fr.
- 5) „ 18 „ „ 19 fr.
- 6) „ 20 „ „ 24 fr.
- 7) „ 25 „ „ 30 fr.

auf das Hundert Gulden Steuerkapital erfordert wird. Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 fr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei (§ 68). Als das sonstige Umlagebedürfnis in diesem Sinne nach § 70 der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten 10 Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbau-Umlagen im Sollbetrag unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters gelten, von der Gesamtsumme dieser Umlagen aber der für Lehrergehalte ausgegebene Staatliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgerleistungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Aufzinsen abgezogen werden. Soweit diese Beiträge der Gemeinden zur Deckung der Lehrergehalte nicht hinreichen, hat die Staatskasse einzutreten (§ 74).

In mehreren Fällen hatte nun der zur Vertretung der Staatskasse in Volksschulangelegenheiten aufgestellte Fiskalkommissar das Verlangen gestellt, daß bei der Berechnung des Umlagebedürfnisses die in Abgang verzeichneten Umlagen, welche ja weder erhoben noch verwendet worden seien, sowie die der politischen Gemeinde fremden, also keinem Bedürfnis derselben entsprechenden Ausgaben für Kirchenverordnungen und für Kriegskosten in Abzug gebracht werden sollen. Der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte jedoch dieses Verlangen nach beiden Richtungen für gesetzlich nicht begründet. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß die während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrag in Anrechnung gebracht werden sollen. Damit ist deutlich bestimmt, daß es darauf, ob die Umlagen auch wirklich erhoben wurden oder ob sie wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verzeichnet werden mußten, nicht ankommen solle. Was aber die Ausgaben für Kirchenverordnungen oder für Kriegskosten anbelangt, so mocht das neue Gesetz keinen Unterschied unter den verschiedenen Arten von Ausgaben. Es kommt nur darauf an, daß die Umlagen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeindefiskus notwendig waren; ob aber diese selbst nötig waren oder nicht, ob sie auf einer rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeinde beruhen oder auf einer Freiwilligkeit u. dgl., ist völlig gleichgültig. Es genügt, daß die Ausgaben definitiv (nicht bloß als durchlaufende Posten, in welchem Falle sie übrigens auf die Größe der Umlagen keinen Einfluß hätten) aus der Gemeindefiskus geleistet wurden. Das Gesetz überläßt die Sorge dafür, daß keine unnötigen Ausgaben gemacht werden, den zunächst Beteiligten und der Aufsicht des Staats. Was ungeachtet dieser natürlichen Garantien in der Gemeinde durch Umlagen bestritten wurde, muß auch gegenüber der Staatskasse als Gemeindefiskus geltend.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich unzweifelhaft aus einer Vergleichung des neuen Gesetzes mit jenem vom 28. August 1835 und aus den Motiven zu ersterem, welche darüber wörtlich Folgendes besagen:

„Eine erhebliche sachliche Aenderung ist in den §§ 68—71 eingetreten, darin bestehend, daß der Berechnung des Beitrags, welchen die Gemeinde zum Lehrergehalt zu leisten hat, der Sollbetrag der für ihre sonstigen Bedürfnisse erforderlichen Umlagen zu Grunde gelegt werden soll, während nach dem bisherigen Gesetz (§§ 22—25) ihre Einnahmen und Ausgaben ermittelt und von den einen und den andern wieder Einzelnes als nicht zu berücksichtigend ausgeschlossen wurde. Der Grund dieser Aenderung liegt darin, daß das bisherige System sich als übermäßig kompliziert und schwierig erwiesen hat.“

(J. S. der Gemeinde Föhrenthal gegen den Fiskus, wie auch i. S. der Gemeinde Stodach gegen denselben.)

Auch die Frage war bei Anwendung der obigen Gesetzesbestimmungen freilich geworden, wie es zu halten sei, wenn sich Bruchtheile der nach § 68 zu berechnenden Umlagen ergeben. Eine Gemeinde, bei welcher sich eine Umlage von 17¹/₁₀ fr. herausgestellt hatte, glaubte sich für die 5. Klasse (von 18 fr. bis einschließlich 19 fr.) und daher Minderung ihres Beitrags auf eine Umlage von 3 fr. in Anspruch nehmen zu können. Sie suchte dies durch die Behauptung zu begründen, daß die im Gemeindefiskus überhaupt geltende Regel, wonach das, was unter einem halben Kreuzer ist, ausfalle und das gegen das, was einen halben Kreuzer übersteigt, für einen ganzen gerechnet werde, — auch hier in Anwendung kommen müsse. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach sich gegen diese Ansicht aus. Es besteht eine solche allgemeine gesetzliche Regel, worauf sich die Gemeinde beruft, für das Rechnungswesen der Gemeinden überhaupt nicht. Wenn aber die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern über das Gemeindefiskuswesen vom 26. Jan. 1849 in § 8 den Gemeindefiskus anweist, bei den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Bruchkreuzer außer Rechnung zu lassen und bei den Einnahmen unter 1 fr. nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt ¹/₂ fr. einen ganzen Kreuzer zu entrichten, so kann diese Dienstvorschrift weder Gesetzeskraft haben, noch ist sie auf andere Fälle auszudehnen. Wo aber das Gesetz das Eintreten einer gewissen Rechtsfolge von dem Vorhandensein einer bestimmten Summe abhängig macht, da kann jene nur eintreten, wo diese nach den Regeln der Mathematik im vollen gesetzlichen Betrage nachgewiesen ist.

(J. S. der Gemeinde Föhrenthal gegen den großh. Fiskus.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Der schönste Schmuck des Menschen, nämlich des schönen Geschlechtes, sind unstreitig gesunde, blendend weiße Zähne, und unsere erste Sorge soll es daher sein, diese Perlen des menschlichen Körpers in steter Frische und Reinheit zu erhalten. Durch Vernachlässigung dieser Sorge stellen sich dann Uebelstände und Krankheiten ein, die nicht nur für uns selbst höchst schmerzhaft, sondern auch für die Umgebung nicht selten unangenehm werden können. So z. B. abgelaufene oder abgeworfene, Schwärzen der Zahnhäute, Lockerwerden der Zähne u. dgl. Man hat neuerer Zeit auf Mittel gesonnen, diesen Uebeln, wenn sie schon vorgehanden sind, gründlich abzuwehren, oder, wenn noch nicht eingetreten, ihnen doch möglichst vorzubeugen. Unter diesen unglücklichen Präparaten nimmt das „Anatherin-Wundwasser“ des Herrn J. G. Popp, prakt. Zahnarzt in Wien, unstreitig einen der hervorragendsten Plätze ein, und die tausendfältigen Erfolge dieser ganz unschädlichen, aber sicher heilenden Mischung, die immer sich steigende Beliebtheit beseligen sind untrügliche Beweise seiner Güte und Heilkraft. Dasselbe besitzt in der That in ausgereicherter Weise die Eigenschaften, Schweiß, Schlamm, Zahnfleischentzündung und dadurch erzeugten üblen Geruch, sowie Entzündungen im Munde zu beseitigen und zu verhindern, die Organe desselben zu kräftigen und so den Zähnen und dem Zahnfleisch Gesundheit und Festigkeit wieder zu verleihen oder auch zu erhalten. Ist die Wirkung auch keine so schnelle, so ist sie doch um viel sicherer.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

| Marktorthe. | 100 Pfund. | | | | | | | | | | 1 Pfund. | | | | | | | | | | Klafter. | | | | |
|-------------|------------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|-------------|---------------|---------------|----------|----------|----------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|----------------|-------------------|----------|---------------|----------|----------|----------|
| | Wegeln. | Kernen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Weißkorn. | Erbsen. | Kartoffeln. | per Maaß rpp. | per Maaß rpp. | Stroh. | Heu. | Rübsl. | Wegelnwech. | Roggenwech. | Wegelnbrod. | Roggenbrod. | Wegelnwechsch. | Schmalwechsch. | Schmalwechschsch. | Butter. | Eier 10 Stck. | Hühner. | Gänse. | |
| Gonstanz | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Ueberlingen | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Billingen | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Waldsüt | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Wörach | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Mühlheim | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Freiburg | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Ettenheim | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Baden | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Halsht. | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Karlsruhe | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Durlach | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Mosbach | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Bretzenheim | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Wiesbaden | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Worms | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Frankfurt | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Wiesbaden | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Worms | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Frankfurt | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Wiesbaden | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Worms | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.36 | fr. 2.48 | fr. 2.60 | fr. 2.72 | fr. 2.84 | fr. 2.96 | fr. 3.08 | fr. 3.20 | fr. 3.32 | fr. 3.44 | fr. 3.56 | fr. 3.68 | fr. 3.80 | fr. 3.92 | fr. 4.04 | fr. 4.16 |
| Frankfurt | fr. 1.28 | fr. 1.40 | fr. 1.52 | fr. 1.64 | fr. 1.76 | fr. 1.88 | fr. 2.00 | fr. 2.12 | fr. 2.24 | fr. 2.3 | | | | | | | | | | | | | | | |

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

Ö. 559. Nr. 217. Emmendingen. Protas Schneider von Oberhoffenhausen besitzt in der Gemarkung Oberhoffenhausen folgende Grundstücke:

- 1) 2 Mannshäuser 11 Ruthen Acker in der Weilingshalden, neben Christian Brobeck und Georg Föhrenbach;
2) 3 1/2 Ruthen Acker auf dem Fohberg, neben Jakob Schmidt und Jakob Bärcher;
3) 36 Ruthen Acker im Kollenberg, neben Josef Butger und Mathias Zimmermann;

Es werden alle diejenigen, welche an die genannten Grundstücke dingliche, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind, geltend machen wollen, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen...

Ö. 557. Nr. 232. Staufen. J. S. des Grenzauffsehers Weiß zu Neuenburg gegen unbekanntere Berechtigter, Eigentum und dingliche Rechte an Liegenschaften betr.

Der Aufforderer hat vorgetragen, daß er ihm durch Erbchaft 1/10 Morgen Acker im Grüt, Gemarkung Hartheim, einerseits Johann Birkenmeier, andererseits Anton Freund Witwe, zu Eigentum zugefallen.

Ueber dieses Grundstück ist ein Erwerbstitel im Grundbuche nicht eingetragen, es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannter Liegenschaft dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten geltend zu machen...

Ö. 554. Nr. 29, 528. Pforzheim. Mathias Reuchter von Kieselbrunn und Andreas Reiter Witwe von Brödingen besitzen als Miteigentum theils auf Brödingen, theils auf Dietlinger Gemarkung folgende Liegenschaften:

- 1. 50 Ruthen Acker auf der Höhe, neben einem Dietlinger und dem Weg.
2. 20 Ruthen Acker im Stulberg, neben Andreas Bauer und Christof Anthoni Erben.
3. 30 Ruthen im Seigersgrund, neben Christof Reff und Steinmayer.
4. 2 1/2 Ruthen Garten, neben Friedrich Klittich und Jakob Hochmuth Witwe.
5. 26 Ruthen Wiesen in der Strieß, neben zwei Birkenfelder.
6. 36 Ruthen in der unteren Gauchshelden, neben Hr. Waldbauer und Chr. Kiefer.
7. 1 Viertel im Klettenbusch, neben Andreas Reuffer und dem Weg.
8. 20 Ruthen hinter dem Arlinger Hag, neben Christof Klittich Witwe und Georg Jakob Eberle.
9. 1 Viertel in der Hühnerbach, neben Friedrich Bach und Georg Adam Waldbauer.
10. 25 Ruthen im Klettenbusch, neben Andreas Reuffer und dem Weg.

Die betr. Gemeinderäte verweigern wegen Mangels des Eintrags zu den Grundbüchern die Gewähr derselben. Auf Antrag der obgenannten Besitzer werden alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an dieselben zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen...

Ö. 570 b. Nr. 25, 316. Walsbüt. In der Aufforderungssache des Großh. Fiskus gegen unbekanntere Berechtigter wird zum diesseitigen Antragsberechtigt, daß zum Hofgut Schwirkhof noch 56 Morgen 77 Ruthen Ackerland und 10 Morgen 113 (nicht 77) Ruthen Wiesen gehören.

Ö. 568. Nr. 228. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 13. August v. J., Nr. 5355, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und scheidungskommissarischen Ansprüche werden der Heinrich Zimmermann Witwe gegenüber für erloschen erklärt.

Ö. 562. Nr. 175. Fullendorf. Gegen Johann Gfässler, Handelsmann in Denzingen, haben wir unter Heutigen die Gant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angedordnet.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.

Ö. 575. Nr. 387. Wertheim. Gegen den Bürger und Schmied Michael Kronmüller von Bettingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Rückstellungen- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 20. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgefordert, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu gesehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anberaumt zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehen würden.

Ö. 553. Nr. 325. Pforzheim. Die Gant des Vergolders Franz Rieger von Pforzheim betr. Wird gemäß § 1060 P. O. erkannt: Emilie Bauer, Ehefrau des Vergolders Franz Rieger, sei berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern.

Ö. 581. Nr. 90. Heidelberg. In Sachen der Ehefrau des Georg Bender von Neuenheim, Babette, geb. Bergmann, Klägerin, gegen ihren Ehemann allbort, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, ist zur Verhandlung auf die Klage, worin gebeten ist, die Klägerin zur Vermögensabsonderung für berechtigt zu erklären, Tagfahrt auf Dienstag den 8. Februar 1870, Morgens 9 Uhr, anberaumt.

Ö. 543. Nr. 3673. Civilkammer. Freiburg. Die Ehefrau des Schriftführers Gustav Adolf Schreiber, Elise, geb. Hajner, in Freiburg wurde durch Urteil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Ö. 545. Nr. 183. Achern. Georg Kasimir und Franz Schnurr von Seebach seien für verheiratet zu erklären und deren nächste Verwandte berechtigt, das Vermögen derselben in fürsorglichen Besitz zu nehmen.

Ö. 574. Nr. 153. Adelsheim. Da innerhalb der mit Verfügung vom 10. Dezember 1868, Nr. 8560, gesetzten Frist keine Nachrichten über Andreas Göttinger von Hünchingen eingekommen sind, so wird derselbe hiermit für verheiratet erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Ö. 573. Nr. 11, 026. Ladenburg. Antrag auf Verschollenheitsklärung des 3-jährigen Michael Schredensberger von Redarhausen betr.

Michael Schredensberger von Redarhausen, jetzt 32 Jahre alt, hat sich vor längerer Zeit nach Australien begeben und ist bisher keine Nachricht von ihm eingegangen. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist sich dahier zu stellen oder Nachricht von seinem derzeitigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Ö. 563. Bruchsal. Der ledigen Rebekka Brandt von Dornheim, geboren am 4. März 1822, welche vor mehreren Jahren sich nach Amerika begab und nun vermählt wird, stehen gewisse Rechte an dem Vermögensnachlasse ihrer am 31. Oktober 1869 zu Dornheim verlebten Mutter Mina Brandt, ledig, zu. Rebekka Brandt wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheins die Erbchaft Leen würde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ö. 573. Emmendingen. Leopold Bürde, ledig, von Wasser, welcher vor einigen Wochen nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen seiner am 4. d. M. verstorbenen Mutter, der Katharina Bürde von da, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbchaft Denen werde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 566. Einseheim. Jakob Hettlinger, Gutsmacher, Margarethe, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schuhmachers Wolf, beide früher in Williamsburg, und Wilhelmine, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schneiders Brand, früher in New-York, Alle von Einseheim, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zu den Erbteilungsverhandlungen auf Ableben ihrer Mutter, Schuhmacher Philipp Hettlinger's Witwe, Margaretha, geb. Heft, von Einseheim, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbchaft Denen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 572. Wiesloch. Mar Vrecht von Mühlhausen, geboren am 9. Februar 1836, welcher nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlasse seines am 8. Januar 1869 verlebten Vaters Johann Josef Vrecht von Mühlhausen als Erbberechtigter berufen. Da die seinem Gewalthaber ertheilte Vollmacht nicht genügend erscheint und da der angebl. Aufenthaltsort des Mar Vrecht durch den Großh. bad. Konsul in New-York nicht ermittelt werden konnte, so wird gebachter Mar Vrecht hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich dahier zu melden, ansonst die ihm eröffnete Erbchaft lediglich Denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 546. Nr. 266. Baden. Ignaz Regmaier von Badensheim wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 23. November v. J., Nr. 10,935, im 1. Grade für mündtot erklärt und ihm Theodor Knopf von dort als Beisand im Sinne des R. R. S. 513 beigegeben.

Ö. 544. Nr. 274. Eberbach. Die Witwe des am 8. November 1869 in Friesenheim verstorbenen Hauptlehrers Philipp Bäckle, Katharine, geb. Stricker, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Die dem Antrag beigefügten Einreden sind nicht binnen 2 Monaten Einsprache dahier erhoben worden.

Ö. 577. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende ledige, 22 Jahre alte Franz Xaver Leis von Neudenu ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Mathias Leis Ehefrau, Kreszentia, geb. Friesing, von Neudenu berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß — wenn derselbe sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 578. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende Wilhelm Hertert von Alfeld ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Karl Anton Hertert Ehefrau, Juliane, geborne Penn, von da berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß — im Falle er sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht werden wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 558. Dreisbach. Johann Georg Stempf und Georg Jakob Stempf, Beide von Königshausen, deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, sind auf Ableben ihres Vaters Johann Georg Stempf von Königshausen zur Erbchaft berufen. Derselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, bei unterzeichnetem Notar zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu melden, andernfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zustime, welchen sie zugewonnen wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 563. Bruchsal. Der ledigen Rebekka Brandt von Dornheim, geboren am 4. März 1822, welche vor mehreren Jahren sich nach Amerika begab und nun vermählt wird, stehen gewisse Rechte an dem Vermögensnachlasse ihrer am 31. Oktober 1869 zu Dornheim verlebten Mutter Mina Brandt, ledig, zu. Rebekka Brandt wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheins die Erbchaft Leen würde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ö. 573. Emmendingen. Leopold Bürde, ledig, von Wasser, welcher vor einigen Wochen nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen seiner am 4. d. M. verstorbenen Mutter, der Katharina Bürde von da, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbchaft Denen werde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 566. Einseheim. Jakob Hettlinger, Gutsmacher, Margarethe, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schuhmachers Wolf, beide früher in Williamsburg, und Wilhelmine, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schneiders Brand, früher in New-York, Alle von Einseheim, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zu den Erbteilungsverhandlungen auf Ableben ihrer Mutter, Schuhmacher Philipp Hettlinger's Witwe, Margaretha, geb. Heft, von Einseheim, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbchaft Denen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 572. Wiesloch. Mar Vrecht von Mühlhausen, geboren am 9. Februar 1836, welcher nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlasse seines am 8. Januar 1869 verlebten Vaters Johann Josef Vrecht von Mühlhausen als Erbberechtigter berufen. Da die seinem Gewalthaber ertheilte Vollmacht nicht genügend erscheint und da der angebl. Aufenthaltsort des Mar Vrecht durch den Großh. bad. Konsul in New-York nicht ermittelt werden konnte, so wird gebachter Mar Vrecht hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich dahier zu melden, ansonst die ihm eröffnete Erbchaft lediglich Denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 546. Nr. 266. Baden. Ignaz Regmaier von Badensheim wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 23. November v. J., Nr. 10,935, im 1. Grade für mündtot erklärt und ihm Theodor Knopf von dort als Beisand im Sinne des R. R. S. 513 beigegeben.

Ö. 544. Nr. 274. Eberbach. Die Witwe des am 8. November 1869 in Friesenheim verstorbenen Hauptlehrers Philipp Bäckle, Katharine, geb. Stricker, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Die dem Antrag beigefügten Einreden sind nicht binnen 2 Monaten Einsprache dahier erhoben worden.

Ö. 577. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende ledige, 22 Jahre alte Franz Xaver Leis von Neudenu ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Mathias Leis Ehefrau, Kreszentia, geb. Friesing, von Neudenu berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß — wenn derselbe sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 578. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende Wilhelm Hertert von Alfeld ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Karl Anton Hertert Ehefrau, Juliane, geborne Penn, von da berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß — im Falle er sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht werden wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 558. Dreisbach. Johann Georg Stempf und Georg Jakob Stempf, Beide von Königshausen, deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, sind auf Ableben ihres Vaters Johann Georg Stempf von Königshausen zur Erbchaft berufen. Derselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, bei unterzeichnetem Notar zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu melden, andernfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zustime, welchen sie zugewonnen wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 563. Bruchsal. Der ledigen Rebekka Brandt von Dornheim, geboren am 4. März 1822, welche vor mehreren Jahren sich nach Amerika begab und nun vermählt wird, stehen gewisse Rechte an dem Vermögensnachlasse ihrer am 31. Oktober 1869 zu Dornheim verlebten Mutter Mina Brandt, ledig, zu. Rebekka Brandt wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheins die Erbchaft Leen würde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ö. 573. Emmendingen. Leopold Bürde, ledig, von Wasser, welcher vor einigen Wochen nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen seiner am 4. d. M. verstorbenen Mutter, der Katharina Bürde von da, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbchaft Denen werde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 566. Einseheim. Jakob Hettlinger, Gutsmacher, Margarethe, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schuhmachers Wolf, beide früher in Williamsburg, und Wilhelmine, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schneiders Brand, früher in New-York, Alle von Einseheim, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zu den Erbteilungsverhandlungen auf Ableben ihrer Mutter, Schuhmacher Philipp Hettlinger's Witwe, Margaretha, geb. Heft, von Einseheim, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbchaft Denen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 572. Wiesloch. Mar Vrecht von Mühlhausen, geboren am 9. Februar 1836, welcher nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlasse seines am 8. Januar 1869 verlebten Vaters Johann Josef Vrecht von Mühlhausen als Erbberechtigter berufen. Da die seinem Gewalthaber ertheilte Vollmacht nicht genügend erscheint und da der angebl. Aufenthaltsort des Mar Vrecht durch den Großh. bad. Konsul in New-York nicht ermittelt werden konnte, so wird gebachter Mar Vrecht hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich dahier zu melden, ansonst die ihm eröffnete Erbchaft lediglich Denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 546. Nr. 266. Baden. Ignaz Regmaier von Badensheim wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 23. November v. J., Nr. 10,935, im 1. Grade für mündtot erklärt und ihm Theodor Knopf von dort als Beisand im Sinne des R. R. S. 513 beigegeben.

Ö. 544. Nr. 274. Eberbach. Die Witwe des am 8. November 1869 in Friesenheim verstorbenen Hauptlehrers Philipp Bäckle, Katharine, geb. Stricker, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes angetragen. Die dem Antrag beigefügten Einreden sind nicht binnen 2 Monaten Einsprache dahier erhoben worden.

Ö. 577. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende ledige, 22 Jahre alte Franz Xaver Leis von Neudenu ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Mathias Leis Ehefrau, Kreszentia, geb. Friesing, von Neudenu berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß — wenn derselbe sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 578. Billigheim. Der an unbekanntem Orte abwesende Wilhelm Hertert von Alfeld ist zur Erbchaft am Nachlasse seiner Mutter, Karl Anton Hertert Ehefrau, Juliane, geborne Penn, von da berufen. Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß — im Falle er sich in gesetzter Frist nicht melden wird — sein Erbtheil Denen zugeweiht werden wird, welchen solches zustime, wenn er am Todestage seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 558. Dreisbach. Johann Georg Stempf und Georg Jakob Stempf, Beide von Königshausen, deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, sind auf Ableben ihres Vaters Johann Georg Stempf von Königshausen zur Erbchaft berufen. Derselben oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, bei unterzeichnetem Notar zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu melden, andernfalls die Erbchaft lediglich Denjenigen zustime, welchen sie zugewonnen wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 563. Bruchsal. Der ledigen Rebekka Brandt von Dornheim, geboren am 4. März 1822, welche vor mehreren Jahren sich nach Amerika begab und nun vermählt wird, stehen gewisse Rechte an dem Vermögensnachlasse ihrer am 31. Oktober 1869 zu Dornheim verlebten Mutter Mina Brandt, ledig, zu. Rebekka Brandt wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß für den Fall ihres Nichterscheins die Erbchaft Leen würde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ö. 573. Emmendingen. Leopold Bürde, ledig, von Wasser, welcher vor einigen Wochen nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit zu den Erbteilungsverhandlungen seiner am 4. d. M. verstorbenen Mutter, der Katharina Bürde von da, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbchaft Denen werde zugeweiht werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ö. 566. Einseheim. Jakob Hettlinger, Gutsmacher, Margarethe, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schuhmachers Wolf, beide früher in Williamsburg, und Wilhelmine, geb. Hettlinger, Ehefrau des Schneiders Brand, früher in New-York, Alle von Einseheim, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zu den Erbteilungsverhandlungen auf Ableben ihrer Mutter, Schuhmacher Philipp Hettlinger's Witwe, Margaretha, geb. Heft, von Einseheim, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbchaft Denen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ö. 572. Wiesloch. Mar Vrecht von Mühlhausen, geboren am 9. Februar 1836, welcher nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlasse seines am 8. Januar 1869 verlebten Vaters Johann Josef Vrecht von Mühlhausen als Erbberechtigter berufen. Da die seinem Gewalthaber ertheilte Vollmacht nicht genügend erscheint und da der angebl. Aufenthaltsort des Mar Vrecht durch den Großh. bad. Konsul in New-York nicht ermittelt werden konnte, so wird gebachter Mar Vrecht hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten sich dahier zu melden, ansonst die ihm eröffnete Erbchaft lediglich Denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Handelsregister-Einträge. Ö. 548. Nr. 451. Stodach. Unter D. B. 10 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Die Firma „Albert Fischer in Stodach“ ist erloschen.

Ö. 555. Nr. 406. Eberbach. Die Führung der Handelsregister (— hier des Gesellschaftsregisters —) betr. Zu D. B. 19 des Handelsregisters (Gesellschaftsregisters) dahier: Ketterer, Kirner u. Cie. in Eberbach, Zweigniederlassung der früheren Handelsgesellschaft Kirner u. Cie. in Langkirch wurde auf Grund heute eingereichter Anmeldung mit Beschluß vom Heutigen und obiger Nummer eingetragen: Die Zweigniederlassung der Handelsgesellschaft Kirner u. Cie. von Langkirch dahier ist aufgelöst.

Ö. 550. Nr. 243. Eberbach. Zu D. B. 16 des Firmenregisters: Inhaber der Firma Joh. Jak. Penner in Eberbach ist vom 15. Januar l. J. an Kaufmann Wilhelm Störzbach von Großgartach, wohnhaft in Eberbach, den 7. Januar 1870.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 564. Nr. 2084. Offenburg. J. A. S. gegen Sebastian Schwarz von Nordrach wegen Diebstahls wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Sebastian Schwarz von Nordrach sei der Entwendung eines Portemonnaies, im Werthe von 8 fr., von 5 Gulden 15 fr. baarem Geld und einer neulibernen Taschenuhr mit Messingplatte, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Peter Decker von Nordrach, und damit des zweiten Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig zu erklären und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr oder acht Monaten Einzelhaft, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.

Ö. 300. Nr. 161. Radolfzell. Josef Schüle Sohn in Allensbach hat die Agentur der Preussischen Nationalversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Ö. 304. Nr. 378. Waldkirch. Herr August Grafmüller von hier wird als Agent des Auswandererunternehmers Louis Stoll, Firma „Rohs und Stoll“, in Mannheim für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt.

Ö. 269. Nr. 279. Kork. Kaufmann Julius Haujer von Neufreiecht und Bader David Wahl von Egerzheim wurden als Agenten für die Preussische Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin für den diesseitigen Bezirk beauftragt.

Ö. 275. Nr. 105. Adelsheim. Zimmermeister Dewald Lindner von Osterburken wird als zweiter Agent der Preussischen Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt.

Ö. 338. Nr. 270. Schwellingen. Albert Baro von Reich wird als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Regantia in Mainz für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt.

Ö. 303. Nr. 149. Einseheim. Jaak Kahn von Einseheim wird als Agent der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank in Essen für den diesseitigen Bezirk beauftragt.

Ö. 335. Nr. 363. Wertheim. Martin Scheurich, Wagner von Dertingen, wird als Bezirksagent der Preussischen Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin hiermit amtlich beauftragt.

Ö. 334. Nr. 277. Kenzingen. Dem 16 Jahre alten Rudolf Langenbach von hier wurde heute die Auswandererlaubniss nach Amerika ertheilt, nachdem sich dessen Mutter, Fischer Josef Langenbach Witwe dahier, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.

Ö. 334. Nr. 277. Kenzingen. Dem 16 Jahre alten Rudolf Langenbach von hier wurde heute die Auswandererlaubniss nach Amerika ertheilt, nachdem sich dessen Mutter, Fischer Josef Langenbach Witwe dahier, für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.